

## Vorlage

|                                   |                                                     |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Drucksachen-Nr.:                  | <b>BV/372/2021/V-53</b>                             |
| Einreicher:                       | Der Oberbürgermeister                               |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Gesundheitsamt/Veterinärwesen und Verbraucherschutz |

| Beratungsfolge                                 | Status           | Termin     | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|------------------------------------------------|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters          | nicht öffentlich | 26.10.2021 |     |       |            |             |
| Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales | öffentlich       | 02.11.2021 |     |       |            |             |
| Haupt- und Personalausschuss                   | öffentlich       | 24.11.2021 |     |       |            |             |
| Stadtrat                                       | öffentlich       | 08.12.2021 |     |       |            |             |

### Titel:

Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Beseitigung für die tierischen Nebenprodukte auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber und beauftragt hierfür das Landesverwaltungsamt mit der Ermittlung eines geeigneten Dritten/geeigneten Anlagenbetreibers.

Die dabei dem Landesverwaltungsamt für das o.g. Verfahren entstehenden Kosten und Aufwendungen, ohne Personalkosten, trägt die Stadt Dessau-Roßlau zu einem 1/14.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht erfolgt ab dem 01.01.2022 wieder auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber.

|                                                   |                                                                                         |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesetzliche Grundlagen:                           | § 1 TierNebG-AG LSA<br>§ 6 Abs. 1 lit. v ZustVO SOG<br>§ 65 Abs. 1 u. 2 KVG<br>§ 45 KVG |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: |                                                                                         |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:    |                                                                                         |
| Hinweise zur Veröffentlichung:                    |                                                                                         |

### Relevanz mit Leitbild

| Handlungsfeld                                   |                          | Ziel-Nummer |
|-------------------------------------------------|--------------------------|-------------|
| Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft | <input type="checkbox"/> |             |
| Kultur, Freizeit und Sport                      | <input type="checkbox"/> |             |
| Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr            | <input type="checkbox"/> |             |
| Handel und Versorgung                           | <input type="checkbox"/> |             |
| Landschaft und Umwelt                           | <input type="checkbox"/> |             |
| Soziales Miteinander                            | <input type="checkbox"/> |             |

|                                    |                                     |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| Vorlage ist nicht leitbildrelevant | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------------------------------------|-------------------------------------|

**Steuerrelevanz**

| Bedeutung                     |                          | Bemerkung |
|-------------------------------|--------------------------|-----------|
| Vorlage ist steuerrelevant    | <input type="checkbox"/> |           |
| Abstimmung mit Amt 20 erfolgt | <input type="checkbox"/> |           |

|                                  |                          |
|----------------------------------|--------------------------|
| Vorlage ist nicht steuerrelevant | <input type="checkbox"/> |
|----------------------------------|--------------------------|

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Die Stadt Dessau-Roßlau trägt, so wie vom Landkreistag und Städte- und Gemeindebund empfohlen, zu gleichen Teilen (also je Landkreis oder kreisfreie Stadt ein Vierzehntel) die dem Landesverwaltungsamt entstehenden Kosten und Aufwendungen.  
Der genaue Betrag, den die Stadt Dessau-Roßlau hierbei zu tragen hat, ist noch nicht bekannt. Im Moment wird laut Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 30.06.2021 ein Schätzhonorar von 60.000 € angenommen. Damit würde die Stadt Dessau-Roßlau einmalig einen Betrag von ca. 4.285 € zu tragen haben.

|                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| <b>Haushaltsjahr:</b>              | 2022 und folgende    |
| <b>Produktkonto/Deckungskreis:</b> | 12240.5291600 / 5915 |
| <b>Haushaltsansatz:</b>            | 0                    |
| <b>Haushaltsmittel verfügbar:</b>  | Nein                 |
| <b>Gesamtbetrag:</b>               | ca. 4.285 €          |
| <b>Art der Finanzierung:</b>       | außerplanmäßig       |
| <b>Erhöhung um:</b>                | 4.285 €              |
| <b>Deckung aus:</b>                | -                    |

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause  
 Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
 Stadtratsvorsitzender

## Anlage 1:

Der Beseitigungsvertrag (unschädliche Beseitigung, insbesondere von Tierkörpern) mit der Fa. SecAnim GmbH endet zum 31.12.2021 mit der Folge, dass die Beseitigungspflicht ab dem 01.01.2022 auf die Landkreise und kreisfreien Städte zurückfallen würde. Diese Aufgabe wäre gemäß § 1 AG TierNebG LSA im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen und entweder selbst oder von Dritten ausführen zu lassen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte hatten aber bereits im Vorfeld mitgeteilt, dass eine erneute zentrale Ausschreibung durch das Land und die Übertragung der Beseitigungspflicht auf einen Dritten befürwortet wird (Anlage 2).

Wichtig hierbei ist, dass diese Aufgabe nur einem geeigneten Betreiber einer Beseitigungsanlage übertragen werden kann. Für die verwaltungsrechtliche Übertragung der Beseitigungspflicht ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. v ZustVO SOG das Landesverwaltungsamt zuständig.

Das Landesverwaltungsamt wurde mit der Durchführung der zentralen Ausschreibung, da dies sehr aufwendig und umfangreich ist, beauftragt. Dieses wurde durch die Landkreise und kreisfreien Städte auch noch einmal bestätigt.

In der Folge wurde informiert, dass die Übertragung der Beseitigungspflicht unmittelbar durch einen Verwaltungsakt erfolgen soll. Es wird kein förmliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Mit der Prüfung wird dabei ein externes Wirtschaftsunternehmen beauftragt.

In einem nächsten Schritt hatten sich die Landkreise und kreisfreien Städte dazu bereit erklärt in Vorbereitung der Übertragung der Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte (TNP) eine Kostenaufteilung der externen Beraterkosten und zusätzlicher Landeskosten (keine Personalkosten) zuzustimmen. Die Kosten sollen zu gleichen Teilen von den Landkreisen/kreisfreien Städten, also zu je ein Vierzehntel, getragen werden (Anlage 3).

In einem vorerst letzten Schritt hatten die Landkreise und kreisfreien Städte mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes, Herrn Thomas Pleye, einen Vertrag basierend auf der o. g. Zustimmung der Kostenübernahme, unterzeichnet (Anlage 4).

Die erneute Übertragung der Beseitigungspflicht ab dem 01.01.2022 auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber unter Mitwirkung des Landesverwaltungsamtes ist unbedingt erforderlich.

Alternativ hierzu wäre entweder die Beseitigungspflicht durch die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau wahrzunehmen oder ein eigenständiges Verfahren der Übertragung durchzuführen. Beide Alternativen wären aber mit deutlich höheren Kosten für die Stadt Dessau-Roßlau verbunden und wären bis zum 01.01.2022 nicht realisierbar.

Damit wird die Übertragung der Beseitigung für tierische Nebenprodukte auf einen Dritten/geeigneten Anlagenbetreiber unter Mitwirkung des Landesverwaltungsamtes als deutlich kostengünstigere und einzig praktikable Vorgehensweise bewertet.